



Ambulant vor Stationär

1. Eine Geschichte

Der Leitsatz „**ambulant vor stationär**“ darf nicht nur Lippenbekenntnis bleiben, sondern muss auch umgesetzt werden wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Mann, über 40 Jahre alt, lebt seit seiner Geburt in einem Heim für Menschen mit Behinderungen. In all den Jahren wurde er gut betreut und umsorgt. Er gestaltete sein Leben im Rahmen der Regeln und Vorgaben an den Heim-Tagesablauf.

Nun will er sein Leben verändern. Er beantragt Assistenz bei der Invalidenversicherung.

Dank der Begleitung durch die Sozialarbeit und die Assistenzberatung wird es ihm ermöglicht, seinen Wunsch nach Eigenständigkeit zu realisieren.

Seit sechs Monaten wohnt er in seiner eigenen Wohnung und ist Arbeitgeber für seine drei persönlichen Assistenzpersonen. Eine beeindruckende Geschichte.

Werden dann auch noch die Kosten aufgerechnet, zeigt sich ein weiterer Pluspunkt für „**ambulant vor stationär**“: Dadurch, dass die beschriebene Person in den eigenen vier Wänden wohnt, spart die Gesellschaft 3300 Franken pro Monat oder 39 600 Franken pro Jahr. Geht man davon aus, dass der junge Mann jetzt 20 bis 25 Jahre eigenständig wohnen wird, dürften sich über die gesamte Dauer schliesslich Einsparungen von 750 000 Franken bis zu 1 Million Franken ergeben.

2. Ausgangslage

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat der Bund den Kantonen am 1. Januar 2008 die wichtige Aufgabe übertragen, adäquate Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zu gewährleisten.

Der Kanton Aargau hat sich dem stationären Bereich sehr gut angenommen und mit dem Betreuungsgesetz eine Grundlage geschaffen, die als Vorbildlich zu bezeichnen ist.

Am 15. September 2010 verabschiedet der Regierungsrat des Kantons Aargau das Behindertenkonzept. Der Bundesrat genehmigt am 17. Dezember 2010 das Konzept.

Das Behindertenkonzept zeigt auf, wie der Kanton Aargau die Aufsicht sowie die Planung, Steuerung und Finanzierung der Angebote für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen heute geregelt hat und welche Weiterentwicklungen geplant sind.

Das Behindertenkonzept wurde auch in Zusammenarbeit der AVUSA und der KABO bearbeitet.

Alle bisherigen Bemühungen richten sich stark am früheren Artikel 73 IVG aus, der den stationären Bereich geregelt hatte und der per NFA an die Kantone überging.

Die Einrichtungen im stationären Bereich leisten wichtige und wertvolle Arbeit für Menschen mit Behinderungen im Kanton Aargau.

Sie haben sich als AVUSA (Aargauischer Verband Unternehmen mit sozialem Auftrag) organisiert und finanzieren sich über die Betriebsbeiträge des Kantons eine eigene Geschäftsstelle.

3. Behindertenkonzept

Im Behindertenkonzept hält der Kanton fest:

Leitsatz 1

„Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen aktiv an der Gesellschaft teilhaben können und rechtsgleich behandelt werden.“

„Jeder Mensch hat ein Recht auf Lebensbedingungen, wie sie in unserem Kulturkreis der allgemeinen Norm entsprechen. Menschen mit Behinderungen sollen ihr Leben in allen Phasen so normal wie möglich gestalten können. Dazu sind sie auf eine Vielfalt von Angeboten in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Ausbildung, Beschäftigung, Beratung, Freizeit, Sport, Mobilität usw. angewiesen. Diese Angebote verhelfen erwachsenen Menschen mit Behinderungen, ein möglichst selbstbestimmtes und autonomes Leben zu führen.“

Leitsatz 2

„Der Kanton stellt Angebote sicher, welche sich nach dem individuellen Bedarf, den Kompetenzen und Ressourcen von Menschen mit Behinderungen richten.“

„Menschen sind verschieden. Sie haben individuelle Kompetenzen und Ressourcen. Der Bedarf an Betreuung und Pflege ist individuell. Die Angebote sollen dem unterschiedlichen Bedarf der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Aus Sicht sowohl der Menschen mit Behinderungen als auch der Steuerung, Planung und Finanzierung der Angebote ist es wichtig, dass der Umfang der Betreuung nach dem Prinzip so viel wie nötig und so wenig wie möglich erfolgt und die Art der Betreuung auf die individuellen Ressourcen und Kompetenzen der Menschen mit Behinderungen abgestimmt ist.“

4. Sopl (Sozialpolitische Planung)

Stossrichtung «Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Teilhabe» – relevante Ziele.

Die Menschen im Kanton Aargau verfügen über die materiellen Grundlagen, die notwendig sind, um ein Leben in Menschenwürde zu führen. Kanton und Gemeinden unterstützen Personen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich selber zu sorgen. Die Betroffenen haben Zugang zu bedarfsgerechter Beratung, Begleitung und Förderung.

Strategie: Existenzsicherung und niederschwellige Auffangstrukturen

Der Kanton sichert über kantonale Bedarfsleistungen und die Sozialhilfe der Gemeinden das Existenzminimum aller Menschen im Aargau und ermöglicht den Unterstützten Zugang zu bedarfsgerechter Beratung, Begleitung und Förderung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Er sorgt für niederschwellige, auch aufsuchende Hilfsangebote für desintegrierte Menschen in den Regionen.

5. Strategie im Kanton Aargau

Im Behindertenkonzept und in der Sopl steht immer wieder der Gedanke von „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“. Die individuelle Bedarfsorientierung steht im Vordergrund und ist der Grundgedanke in der Unterstützung zu einem möglichst selbständigen Leben aller Menschen im Kanton Aargau.

Im Behindertenbereich sehen wir, dass der Bedarf nicht nur im stationären Bereich sondern auch im ambulanten Bereich vorhanden ist.

Unterstützung in der Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen sind unumgänglich.

Wohl hat sich der Kanton Aargau in seinen Formulierungen für Assistenzleistungen ausgesprochen, aber eine Strategie oder auch rechtliche Grundlage fehlen grösstenteils.

Die KABO sieht, dass Assistenzleistungen für Betroffene Menschen von grösster Bedeutung sind. Leistungen sei es bei der rechtlichen Vertretung, bei der Beratung um die Lebensgestaltung. Dies gilt auch bei der Wohnkompetenz, der persönlichen Unterstützung (Assistenzleistung) und bei der Pflege.

Viele betroffene Menschen können durch diese bedarfsgerechten Angebote ihr Leben selbstbestimmt und autonom gestalten.

Für die KABO ist klar, dass diese Leistungen ausgebaut und besser unterstützt werden müssen. Es darf nicht sein, dass ein Übertritt in ein Heim notwendig wird, nur weil die nötigen finanziellen Möglichkeiten nicht vorhanden sind.

Heimeintritte sind fast immer teure Lösungen und sind oftmals nicht dem Bedarf der betroffenen Menschen angepasst. Assistenzberatung umfasst die Unterstützung von Menschen mit körperlichen Behinderungen, die zu Hause wohnen und Arbeitgeber ihres persönlichen Assistenten sind. Sie definieren die Assistenzleistungen selber.

6. Anforderungen

Die KABO ist der Meinung, dass für folgende Assistenzangebote Möglichkeiten für eine Unterstützung auf kantonaler Ebene geschaffen werden sollten

6.1 Rechtsberatung

Die meisten Menschen mit einer Behinderung sind auf Versicherungsleistungen angewiesen. Nicht selten geraten sie jedoch bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche derart in die Mühlen der Verwaltung, dass sie auf fachliche Hilfe angewiesen sind. Hier braucht es ein Unterstützungsangebot

6.2 Sozialberatung

Die Sozialberatung fördert die soziale Integration von Menschen mit Behinderung im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Durch die Stärkung der eigenen Ressourcen und die Vermittlung von Ressourcen Dritter soll die Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung gefördert werden.

6.3 Assistenzberatung

Assistenzberatung umfasst die Unterstützung von Menschen mit körperlichen Behinderungen, die zu Hause wohnen und Arbeitgeber ihres persönlichen Assistenten sind. Sie definieren die Assistenzleistungen selber.

6.4 Begleitetes Wohnen

Begleitetes Wohnen ist eine Dienstleistung für Menschen mit einer geistigen Behinderung, einer Lernbehinderung, einer Hirnverletzung oder einer psychischen Behinderung. Sie bietet Personen, die in der eigenen Wohnung leben, individuelle beratende Unterstützung für die Bewältigung des Alltags. Begleitetes Wohnen deckt u.a. die Bereiche Haushalt, Finanzen, Arbeit und Freizeitgestaltung ab.

6.5 Entlastungsdienste

Entlastungsdienste unterstützen Familien, die behinderte Angehörige zu Hause betreuen. Durch regelmässige Entlastung wird die Lebensqualität aller Beteiligten gefördert. Die Angehörigen können durch Entlastung weiterhin ihre sozialen Beziehungen pflegen können oder Zeit für eigene Bedürfnisse haben.